

Stadt Bräunlingen
Landkreis Schwarzwald-Baar

Rechtsverordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß i.g.F. in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß vom 12.06.1987 wird verordnet:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen jeweils am Kilbig-Sonntag (3. Sonntag im Oktober) aus Anlaß der „Bräunlinger Kilbig“ die Verkaufsstellen des Einzelhandels im Bereich der Kernstadt Bräunlingen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Bestimmungen des § 17 des Ladenschlußgesetzes bezüglich des besonderen Schutzes der Arbeitnehmer, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschaftsgesetzes sind zu beachten.

Verstöße bzw. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Ladenschlußgesetz als Ordnungswidrigkeit behandelt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

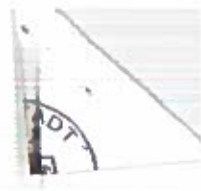
§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bräunlingen, den 12. September 1996



Jürgen Koball
Bürgermeisterstellvertreter



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Section of faint, illegible text in the upper middle part of the page.

Section of faint, illegible text in the middle part of the page.

Section of faint, illegible text in the lower middle part of the page.

Section of faint, illegible text in the lower part of the page.

Section of faint, illegible text in the lower part of the page.

Section of faint, illegible text in the lower part of the page.

Section of faint, illegible text in the lower part of the page.

Section of faint, illegible text in the lower part of the page.

Section of faint, illegible text at the bottom of the page.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 12. September 1996




K o b a l l
Bürgermeisterstellvertreter

Beurkundung:

Vorstehende Rechtsverordnung wurde nach der Satzung der Stadt Bräunlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen am 01. Oktober 1996 -Nr. 40/1996- öffentlich bekanntgemacht.

Die Rechtsverordnung wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde am 01. Oktober 1996 angezeigt.

Bräunlingen, den 01. Oktober 1996




K o b a l l
Bürgermeisterstellvertreter

